

## Stadt Blaubeuren Alb-Donau-Kreis

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.11.2014**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs.1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel I**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.11.2009, zuletzt geändert am 05.11.2013 wird wie folgt geändert.

#### **1. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung**

(4) Vom Einsammeln, Befördern und Anliefern bei den Sammelstellen sind neben den in § 4 Abs. 1,2,4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

#### **2. § 8 Abs. 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung**

2. Sperrmüll, Holz, Altholzmöbel und Grüngutabfälle, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen, oder durch einen beauftragten gewerblichen Entsorger angeliefert werden; sowie Abfälle die aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen anfallen;

### **3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z.B. Recyclinghof, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem) für:

- farbsortiertes Altglas
- Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften etc, soweit diese nicht nach Abs. 2 Nr. 2 entsorgt werden)
- Kartonagen
- Mischpapier
- Altmetall (Schrott)
- Batterien
- Folien
- Speiseöle und Fette
- Altkleider, Alttextilien, Altschuhe
- Kork
- Styropor
- Grüngutabfälle

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

### **4. In § 9 wird Abs. 3 neu eingefügt**

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung, dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG, im Gelben Sack bereit zu stellen (Holsystem):

- Aluschalen; Aludeckel und Alufolien
- Dosen wie z.B. Konservendosen, Verschlüsse aus Metall, leere Spraydosen
- Plastikfolien wie z.B. Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln
- Becher wie z.B. Joghurt, Margarine- und Milchproduktebecher

- Papier- Kunststoff- und Aluminiumverbunde wie z.B. Milch- und Getränkekartons, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gemüse, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette etc.
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und andere geschäumte Verpackungen und ähnliches.

Sofern der zuständige Träger (Duale System) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o.g. Wertstoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Stadt bereit zu stellen.

#### **5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters und des Gelben Sackes werden alle zwei Wochen eingesammelt (Holsystem).

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbezirke kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

Der Gelbe Sack ist verschlossen morgens am Straßenrand bereit zu stellen.

Er darf frühestens am Abend vor der Abholung bereitgestellt werden.

#### **6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

(1) Sperrmüll, Holz und Christbäume (ohne Baumschmuck, Lametta u.a.) werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrplan 1-mal im Jahr eingesammelt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Blaubeuren, den 04.11.2014

gez.

Jörg Seibold  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.